Amtsblatt

Jahrgang 22 13. Juli 2016 Nummer 07

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/8 40-0
Fax 0 39 01/2 50 79

Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 39619 Arendsee OT Sanne Kerkuhn . . . 53
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 29410 Salzwedel OT Mahlsdorf. . . . 53

Landkreis Stendal
- Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen im Windpark Pollitz . . . 53

Hansestadt Gardelegen
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Stadt Gardelegen . . . 54
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2015 . . . 54
- Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Otto-Nuschke-Straße“ in Gardelegen. . . . 55
- Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Gardelegen zum 01.01.2015 . . . 55

Kalbe (Milde)
- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Brunau in Kalbe (Milde) mit Lageplan . . . 56

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bioenergie GmbH Sanne-Kerkuhn beantragte mit Schreiben vom 27.03.2016 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Erhöhung der Feuerungsfernwärmeleistung einer Biogasanlage durch Errichtung eines zweiten BHKWs mit Gaskühlung und Aktivkohlefilter

auf nachfolgendem Grundstück in 39619 Arendsee (Altmark).

Gemarkung: Sanne-Kerkuhn
Flur: 4
Flurstück: 127, 130, 133, 136

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 28.06.2016

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH in 29410 Salzwedel beantragte mit Antrag vom 11.04.2106 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Erweiterung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage durch Errichtung eines BHKWs

auf nachfolgendem Grundstück in 29410 Salzwedel, OT Mahlsdorf

Gemarkung: Mahlsdorf
Flur: 3
Flurstück: 688/8, 689/9.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 28.06.2016

Ziche
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112
(Gesamthöhe 198 m; Nabenhöhe 140 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 112 m; Nennleistung jeweils 3,3 MW)
1 Windkraftanlage vom Typ eno 114
(Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 142 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)
1 Windkraftanlage vom Typ eno 114
(Gesamthöhe 150 m; Nabenhöhe 92 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
PII-WEA 1	Pollitz	3	28; 29
PII-WEA 2	Pollitz	3	23
PII-WEA 3	Pollitz	2	49/3
PII-WEA 4	Groß Garz	3	189/8

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im IV. Quartal 2016 vorgesehen.
Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

27. Juli 2016 bis 26. August 2016

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)
Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Arendsee (Altmark)
Bauamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

27. Juli 2016 bis einschließlich 09. September 2016

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 26. Oktober 2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Verbandsgemeinde Seehausen Rathaussaal Große Brüderstraße 1 39615 Seehausen (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 29.06.2016

Landkreis Stendal

Carsten Wulfänger

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Stadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Stadt Gardelegen beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im § 2 Anmeldung, Nr. 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und neu formuliert:

   Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt. Bei Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis 18. Jahren ist der Personalausweis, Reisepass bzw. Ausweisersatz mit Meldebescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung eines Erziehungsberechtigten im Original vorzulegen.

2. Im § 2 Anmeldung wird hinzugefügt:

   5. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere ein Wohnungswechsel, sind der Bibliothek anzuzeigen.
3. Im § 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung wird Nr. 2 wie folgt neu formuliert:

   2. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher, Spiele, Karten und Pläne bis zu vier Wochen, für Zeitungen, Zeitschriften, CD-ROMs und Musik-CDs bis zu zwei Wochen und für DVDs bis zu einer Woche.
4. Im § 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung wird Nr. 6 hinzugefügt:

   6. Nutzer mit gültigem Bibliotheksausweis haben Zugriff auf die digitalen Medien der Onlinebibliothek Sachsen-Anhalt. Ausleihkonditionen werden vom Onleihe-Verbund festgelegt.

5. Im § 6 Behandlung der Medien; Haftung wird Nr. 2 neu formuliert:

   2. Entliehene CD-ROMs, Tonträger und DVDs dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

6. Im § 6 Behandlung der Medien; Haftung wird Nr. 3 neu formuliert:

   3. Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.

7. Im § 6 Behandlung der Medien; Haftung wird Nr. 6 neu eingefügt:

   6. Der Verlust des Benutzerausweises muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden, um das Konto durch Sperrung vor Missbrauch zu schützen. Bis zur Sperrung des Kontos haftet der Nutzer für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Stadt Gardelegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 21.06.2016

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung für das Jahr 2015

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 20.06.2016 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem
Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5
Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,93 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,67 %

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2015:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	9,31 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	2,83 €/Einwohner
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	10,899676 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,784215 €/Einwohner
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	6,16 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	0,81 €/Einwohner
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	11,2391 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,65 €/Einwohner
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,98 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 (1).

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8
Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 21.06.2016

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Otto-Nuschke-Straße“ in Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 20.06.2016 den Bebauungsplan „Wohnstandort Otto-Nuschke-Straße“ in Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes „ Wohnstandort Otto-Nuschke-Straße“ in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen 21.06.2016
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Gardelegen zum 01.01.2015

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 wurde durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen

in seiner Sitzung am 20.06.2016 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17. Juni 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und der abschließende Prüfvermerk vom Rechnungsprüfungsamt liegen zur Einsichtnahme vom 13.07.2016 bis 22.07.2016 in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen während der Dienststunden öffentlich aus.

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Anlage Bilanz der Hansestadt Gardelegen zum 01.01.2015 auf Seite 57

Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Brunau in Kalbe (Milde)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.06.2016 beschlossen, die Ergänzungssatzung Brunau in Kalbe (Milde) zu erlassen Der Satzungsentwurf wird hiermit bekannt gemacht.

Zur Ergänzungssatzung Brunau können innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Bekanntgabe Anregungen, Hinweise und Bedenken geäußert werden. Diese sind schriftlich an die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zu richten.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2-3 BauGB besteht keine UVP-Pflicht (unter 20.000 m² Flächeninanspruchnahme) und eine Berührtheit eines FFH-Gebietes durch den Geltungsbereich der Satzung ist nicht zu erkennen.

Die Ergänzungssatzung ist nachstehend abgedruckt.

Kalbe (Milde), den 22.06.2016

gez. Ruth
Bürgermeister

Anlage Ergänzungssatzung Brunau-Lageplan siehe Karte unten Seite 56

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-0
Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61

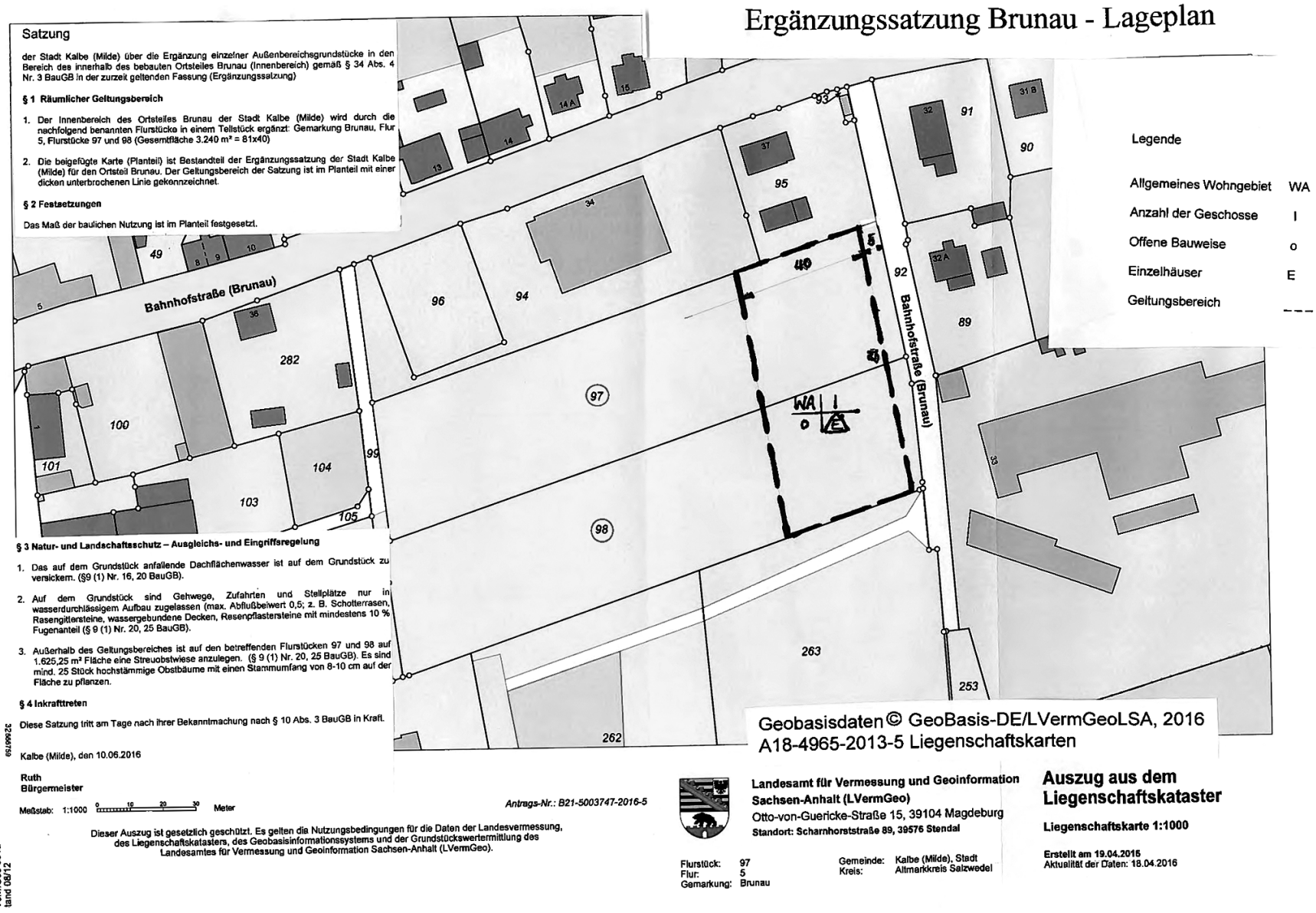

Bilanz der Hansestadt Gardelegen zum 01.01.2015

AKTIVA	in Euro
1. Anlagevermögen	
1.a) Immaterielles Vermögen	11.317,15 €
1.b) Sachanlagevermögen	
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.750.456,51 €
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.720.521,25 €
cc) Infrastrukturvermögen	47.565.471,48 €
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.279,49 €
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.109.396,27 €
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	252.086,78 €
hh) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.662.846,76 €
1.c) Finanzanlagevermögen	
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	12.055.729,87 €
bb) Beteiligungen	1.751.816,20 €
cc) Sondervermögen	0,00 €
dd) Ausleihungen	0,00 €
ee) Wertpapiere	0,00 €
Summe Anlagevermögen	**111.896.921,76 €**
2. Umlaufvermögen	
2.a) Vorräte	0,00 €
2.b) öffentlich-rechtliche Forderungen	
aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	80.499,79 €
bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	3.812.679,76 €
2.c) privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	
aa) privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.473,05 €
bb) sonstige privatrechtliche Forderungen	9.625,76 €
cc) sonstige Vermögensgegenstände	87.652,65 €
2.d) liquide Mittel	
aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	9.456.862,20 €
bb) sonstige Einlagen	532.391,91 €
cc) Bargeld	250,00 €
Summe Umlaufvermögen	**13.984.435,12 €**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**17.042,34 €**
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	**0,00 €**
BILANZSUMME	**125.898.399,22 €**

PASSIVA	in Euro
1. Eigenkapital	
1.a) Rücklagen	
aa) Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	62.670.481,59 €
bb) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
cc) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.b) Sonderücklagen	2.110.793,17 €
1.c) Fehlbetragsvortrag	0,00 €
1.d) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00 €
Summe Eigenkapital	**62.781.274,76 €**
2. Sonderposten	
2.a) Sonderposten aus Zuwendungen	46.818.227,27 €
2.b) Sonderposten aus Beiträgen	2.293.558,34 €
2.c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00 €
2.d) sonstige Sonderposten	1.426.110,82 €
Summe Sonderposten	**50.537.896,43 €**
3. Rückstellungen	
3.a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	84.200,00 €
3.b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	100.000,00 €
3.c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.255.657,65 €
3.d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	521.465,76 €
3.e) sonstige Rückstellungen	
aa) Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	1.120.900,00 €
bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00 €
cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	120.000,00 €
dd) drohene Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00 €
ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	72.302,83 €
Summe Rückstellungen	**3.274.526,24 €**
4. Verbindlichkeiten	
4.a) Anleihen	0,00 €
4.b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	7.847.788,27 €
4.c). Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00 €
4.d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.153,75 €
4.f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19.757,99 €
4.g) sonstige Verbindlichkeiten	1.324.064,85 €
Summe Verbindlichkeiten	**9.285.764,86 €**
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**18.936,93 €**
BILANZSUMME	**125.898.399,22 €**